



Begründung zur 3. Änderung (Erweiterung) des Bebauungsplanes Nr. 45 "Denklingen-Burgberg"



Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

1.0	Planungsanlass und städtebauliche Zielsetzung	1
2.0	Städtebauliches Erfordernis	2
3.0	Standortwahl	3
4.0	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	3
5.0	Übergeordnete Planung und zu berücksichtigende Fachplanungen	3
6.0	Beschreibung des Plangebiets	3
7.0	Inhalte des Bebauungsplanes	6
7.1	Art der baulichen Nutzung	6
7.2	Maß der baulichen Nutzung	6
7.3	Bauweise, Baulinien und Baugrenzen	7
7.4	Gestaltung der baulichen Anlagen	7
7.5	Grünflächen	7
7.6	Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses.	7
7.7	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	8
7.8	Flächen für Aufschüttungen, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind	8
7.9	Mit Leitungsrechten zu belastenden Flächen	8
8.0	Ver- und Entsorgung	9
9.0	Kampfmittel und Altlasten	9
10.0	Abfall	9
11.0	Immissionsschutz	9
12.0	Erneuerbare Energien	10
13.0	Auswirkungen des Vorhabens auf den Klimawandel, Wirkungen des Klimawandels auf das Vorhaben	10
14.0	Denkmalschutz	10
15.0	Waldumwandlung / externer Ausgleich / besonderer Artenschutz / Umweltschadensgesetz und Umweltverträglichkeit	11
16.0	Städtebauliche Daten	11
17.0	Kosten	12

Begründung zur 3. Änderung (Erweiterung) des Bebauungsplanes Nr. 45 "Denklingen-Burgberg"

1.0 Planungsanlass und städtebauliche Zielsetzung

Die Gemeinde Reichshof möchte im Benehmen mit zwei Vorhabenträgern den städtebaulichen Anschluss im Bereich Denklingen "Sterzenbacher Straße" schaffen. Vorgesehen ist die strukturelle Fortführung der vorhandenen Bebauung, in dem zwei Wohnhäuser auf den Flurstücken 549 und 431 realisiert werden sollen. Diese umfassen insgesamt eine Größe von 2146 m² und liegen in der Flur 17 der Gemarkung Denklingen. Sie kommen auf einer Waldfläche zu liegen und sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung dem Außenbereich zuzuordnen. Um den städtebaulichen Anschluss an den vorhandenen Bebauungsplan Nr. 45 der Gemeinde Reichshof zu erzielen, werden ferner in den Geltungsbereich der 3. Änderung das Flurstück 787 (privater Hausgarten, 509m²) sowie die Flurstücke 778 (899 m²) und 789 (134 m²) integriert. Hier befindet sich ein Wohnhaus mit großem Garten.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen sowie der hier angestrebten Nutzung soll mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 "Denklingen-Burgberg" ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden. Die Fläche ist insgesamt 3734 m² groß.

Bezüglich der fixierten städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten ist der Flächennutzungsplan der Gemeinde Reichshof beachtlich, der für diesen Bereich eine Wohnbaufläche darstellt. Somit kann die dritte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus den Vorgaben des Flächennutzungsplanes entwickelt werden.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes wurde dem Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Reichshof am 31.08.2020 vorgestellt, der die Aufstellung des Bebauungsplanes im Regelverfahren sowie die frühzeitige Beteiligung der Bürger und der betroffenen Behörden gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB beschloss.

Der ursprüngliche Vorentwurf wurde trotz Hanglage ohne Vermessung ausgearbeitet. Die Vermessung war nicht nur aus städtebaulichen Gesichtspunkten erforderlich, sondern insbesondere auch zur Klärung der Schmutzwasserbeseitigung. Es war angedacht an den Kanalbestand im Bitzenweg anzubinden. Hierzu muss der Sterzenbach unterdükert, die Leitung durch das Grundstück Bitzenweg Nr. 25 geführt (ist mit Dienstbarkeit gesichert) und an den Kanalbestand im Bitzenweg angeschlossen werden.

Die notwendigen Vermessungsleistungen wurden zwischenzeitlich erstellt. Auf Basis dieser Vermessungsleistungen konnte sichergestellt werden, dass ein Anschluss an den Kanalbestand im Bitzenweg mit Unterdükerung des Sterzenbaches möglich ist. Ferner wurde durch die Vermessung gewahr, dass der Sterzenbach mit seinen nördlichen Böschungen in das Plangebiet hineinreicht, sodass der Vorentwurf auf dieser neuen Erkenntnis angepasst wurde, um diese hochwertige ökologische Struktur zu sichern.

Mit der Vermessung wurde auch gewahr, dass Böschungen der Sterzenbacher Straße im Plangebiet auf den privaten Grundstücken zu liegen kommen. Hier wurde in Absprache mit der Verwaltung der Gemeinde Reichshof eine entsprechende Festsetzung getroffen, um das angestrebte städtebauliche Ziel die Schaffung von neuen Wohngrundstücken mit der Standesicherheit der Sterzenbacher Straße zu vereinbaren. Bezogen auf den Aufstellungsbeschluss durch den Rat der Gemeinde und den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung wurde der Vorentwurf somit durch die zwischenzeitlich erfolgte Vermessung den örtlichen Gegebenheiten angepasst. Die grundsätzlichen Ziele der Bauleitplanung bleiben hierdurch unberührt, sodass mit dem aktualisierten Vorentwurf auch die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgen konnte. Die abgewogenen Stellungnahmen sind im vorliegenden Entwurf eingearbeitet. Ferner wurden zwischenzeitlich die notwendigen Bodenuntersuchungen zu den Aufschüttungen und der Versickerungsfähigkeit durchgeführt, die grundsätzlichen Möglichkeiten zur schadlosen Regenwasserversickerung auf den Neubaugrundstücken mit dem Oberbergischen Kreis abgesprochen und dem hier vorliegenden Entwurf zugrunde gelegt.

2.0 Städtebauliches Erfordernis

Obwohl der Flächennutzungsplan für den Planbereich die Entwicklung von Wohnbauflächen vorsieht, sind die beiden Neubaugrundstücke auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zurzeit noch als Außenbereich zu werten. Für eine geordnete städtebauliche Entwicklung bildet die Aufstellung der 3. Änderung des BP Nr. 45 im Regelverfahren ein adäquates Mittel der städtebaulichen Sicherung.

Da neben den beiden eigentlichen neuen Wohnbaugrundstücken der Vorhabenträger auch ein zusammenhängender Konnex über das Gartengrundstück (Flurstück 787) und den bebauten Bereich (Flurstücke 778 und 789) zum rechtsgültigen BP Nr. 45 geschaffen werden soll, bildet ein sogenannter Angebotsbebauungsplan im Regelverfahren die günstigste städtebauliche Option der Sicherung der Planung.

3.0 Standortwahl

Die Umsetzung der Maßnahme an diesem Standort ist durch die Darstellung des Flächennutzungsplanes, der für diesen Arrondierungsbereich Wohnbauflächen darstellt, mit den Vorgaben der Regional- und Landesplanung abgestimmt. Einer Realisierung der Wohnbauvorhaben stehen somit weder übergeordnete städtebauliche noch landesplanerische Belange entgegen. Die Umsetzung der Planung durch die Gemeinde ist möglich.

4.0 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des BP NR. 45 "Denklingen-Burgberg" ist 3.734 m² groß und umfasst in der Gemarkung Denklingen, der Flur 17 die Flurstücke 549, 431, 787, 778 und 789.

5.0 Übergeordnete Planung und zu berücksichtigende Fachplanungen

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Reichshof stellt für das Plangebiet Wohnbauflächen dar, sodass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann.

Die Südostgrenze des Plangebietes verläuft entlang der Grenze des Landschaftsschutzgebietes (LSG-5011-002) Reichshof-Süd, das eine Gesamtgröße von 5.620,9 ha aufweist. Das Plangebiet berührt die Grenze des LSG nicht.

Nördlich des Plangebietes grenzt das Flurstück 661 "Sterzenbacher Straße" an das Plangebiet heran. Entlang der Südseite der Sterzenbacher Straße verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes LSG-5011-0002 (LSG Reichshof-Süd).

6.0 Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet setzt sich in der gegenwärtigen Nutzung aus vier Strukturen zusammen. Dies sind das freistehende zweigeschossige Einfamilienhaus in der Sterzenbacher Straße Nr. 22 mit Garten sowie der Gartenbereich auf dem Flurstück 787, die Vorwaldfläche auf den beiden zukünftigen Wohnbauflächen und die nördliche Bachböschung des Sterzenbaches.



Sterzenbacher Straße mit Wohnhaus der Flurstücke 778, 789



Heterogener Vorwald mit teils abgestorbenen Fichten



Sterzenbach

Das Plangebiet fällt von der Sterzenbacher Straße im Norden nach Süden mit ca. 15% Gefälle ab. Seine West-Ost-Erstreckung weist eine Länge von ca. 76 m, seine Nord-Süd-Erstreckung eine Länge von knapp 52 m auf. Den Südrand bildet der Sterzenbach, dessen gesetzlich vorgegebener Schutzbereich im Bauleitplanverfahren zu würdigen ist.

7.0 Inhalte des Bebauungsplanes

7.1 Art der baulichen Nutzung

In Anlehnung an die festgesetzte Nutzungsstruktur des BP Nr. 45 sieht die 3. Änderung die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes vor. Diese umfasst sowohl das Bestandsgrundstück auf den Flurstücken 778 und 789 als auch die beiden Neubaugrundstücke. In Abhängigkeit der Hanglage und der Erschließung über die Sterzenbacher Straße werden für dieses allgemeine Wohngebiet die Nutzungen Wohngebäude, nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sonstige nicht störender Gewerbebetriebe und Anlage für Verwaltungen zugelassen. Dies ermöglicht eine zukunftsfähige Nutzung der Wohnbauflächen in Anlehnung an den Gebietscharakter dieser Ortsrandlage von Denklingen.

Unter Berücksichtigung des notwendigen Stellplatzangebotes werden die zulässigen Nutzungen, die der Versorgung des Gewerbes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Gartenbaubetriebe und Tankstellen in diesem Bereich als nicht zulässig festgesetzt.

Mit einer Beschränkung auf maximal 2 Wohnungen in Wohngebäuden wird der oben beschriebenen Situation ebenfalls Rechnung getragen. Sie ermöglicht jedoch auch hier mit mehreren Generationen leben zu können.

7.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Grundflächenzahl wird auf die maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Die zulässige Überschreitung von 50% der GRZ für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen etc. im Sinne des § 14 BauNVO gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO wird nicht eingeschränkt. Hierdurch wird die maximale Ausschöpfung der Wohnbaugrundstücke unter Berücksichtigung der Hanglage (ca. 15% Gefälle) erzielt. Die Festlegung der maximalen Firsthöhe orientiert sich an dem vorhandenen Wohnhaus auf dem Flurstück 778 (ca. 8 m über der Sterzenbacher Straße), sodass der städtebauliche Anschluss, den die 3. Änderung bewirkt, die vorhandene Situation aufgreift und nach Westen fortführt.

7.3 Bauweise, Baulinien und Baugrenzen

Gebietstypisch wird eine offene Bauweise festgesetzt, in der nur Einzelhäuser errichtet werden dürfen. Die Lage der Baugrenzen orientiert sich an der notwendigen Anbindung an die Sterzenbacher Straße, den Verhältnissen der Bebauung Sterzenbacher Straße/Bitzenweg und den Realisierungswünschen der späteren Vorhabenträger unter Wahrung der notwendigen Grenzabstände.

7.4 Gestaltung der baulichen Anlagen

Die Gestaltung der baulichen Anlagen beschränkt sich auf notwendige Reglementierungen zur Fassadenverkleidung. Die Festsetzungen zur Dachgestaltung bewirken die Einbindung in das vorhandene allgemeine Wohngebiet des BP Nr. 45. Eine Gewinnung von Windenergie (bewegliche Anlagen) auf den Dachflächen wird wegen der Hanglage und deren visuellen Wirkung ausgeschlossen. Die Nutzung aller weiteren erneuerbaren Energien wird im Bebauungsplan nicht eingeschränkt.

7.5 Grünflächen

Der Bebauungsplan setzt die vorhandene Gartenfläche (Flurstück 787) als solche fest. Ferner werden die Bereiche im 5 m-Abstand zur Böschungsoberkante des Sterzenbaches ebenfalls als private Grünflächen mit der Zweckbestimmung Hausgarten festgesetzt. In diesen Bereichen ist bis auf Errichtung einer Brücke bzw. dem Ersatz der vorhandenen Brücke und der Unterdükerung des Sterzenbaches die Errichtung von baulichen Anlagen nicht zulässig.

7.6 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses.

Der Bereich des Sterzenbaches, hier die nördlichen Böschungen, die in das Plangebiet hineinreichen, werden als Wasserflächen festgesetzt. Somit steht der Sterzenbach sowohl unter dem Schutz des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) als auch unter dem Schutz dieser Satzung.

7.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

In Anlehnung der Regelungen des § 38 WHG wird der Bereich ab Böschungsoberkante Sterzenbach bis in 5 m Entfernung als Schutzzone für den Sterzenbach festgesetzt. Diese kommt auf den privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung private Hausgärten zu liegen. In diesem Bereich sind nur Gehölzanpflanzungen mit den im Bebauungsplan festgesetzten Arten der Gehölzliste des Oberbergischen Kreises zulässig. Ferner sind bauliche Anlagen im Schutzstreifen nicht zulässig. Ausnahmen bilden der Bereich des Leitungsrechtes zur Verlegung der Schmutzwasserleitung sowie eine fußläufige Querung (Brücke über den Sterzenbach) zum Flurstück Nr. 787. Diese Querung darf die Böschungen des Sterzenbaches nicht tangieren. Durch diese Festsetzung ist die Erschließung des Gartens, der Teil des Wohnbaugrundstückes Bitzenweg Nr. 27 ist, gewährleistet.

Zur Wahrung der Regelungen des allgemeinen und besonderen Artenschutzes wird eine Fällzeitenbeschränkung festgesetzt, die Fällzeiten auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis ausschließlich 1. März beschränkt. Außerhalb dieser Fällzeiten sind Fällungen nur unter vorheriger Begutachtung im Benehmen mit der Gemeinde Reichshof und der unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises zulässig. Ferner wird zur ökologischen Ausgestaltung und unter Berücksichtigung der Wirkungen des Klimawandels festgesetzt, dass alle Flächen, die nicht durch bauliche Anlagen in Anspruch genommen werden, dauerhaft zu begrünen sind. Hierdurch werden auch die negativen Wirkungen der Anlage von sogenannten "Schottergärten" unterbunden.

7.8 Flächen für Aufschüttungen, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind

Gemäß Vermessung liegen die Straßenböschungen der Sterzenbacher Straße zum Teil auf den privaten Grundstücken. Um hier die avisierte Bebauung zu ermöglichen, inklusive der notwendigen Anbindung an die Sterzenbacher Straße, wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass die Böschungen der Sterzenbacher Straße, die auf den privaten Grundstücken zu liegen kommen, zur Herrichtung der Grundstücke verändert werden dürfen. Die Standsicherheit der Sterzenbacher Straße darf hierdurch nicht gefährdet werden. Diese grundsätzliche Regelung wurde mit der Verwaltung der Gemeinde Reichshof abgestimmt.

7.9 Mit Leitungsrechten zu belastenden Flächen

Zur Sicherung der Schmutzwasserentsorgung des Flurstücks 431 wird auf dem Flurstück 549 ein Leitungsrecht festgesetzt, um die schadlose Schmutzwasserbeseitigung des Flurstückes 431 zu gewährleisten. Dieses wird mit dem Flurstück 549 an den Kanalbestand im Bit-

zenweg angeschlossen. Hierfür bestehen schon Leitungsrechte auf dem Flurstück 548, welches südlich des Sterzenbaches außerhalb des Geltungsbereiches der 3. Änderung liegt.

8.0 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Strom, Telekommunikation, Wasser, auch die Löschwasserversorgung etc., erfolgt über die Sterzenbacher Straße. Die Entsorgung des Schmutzwassers wird über ein Leitungsrecht gesichert, das gewährleistet, dass die avisierte Entwässerungsplanung (Schmutzwasser), an den Kanal im Bereich Bitzenweg anzuschließen, umgesetzt werden kann. Die hierzu erforderliche Unterdükerung des Sterzenbaches erfolgt in ausreichender Tiefe zwischen ca. 70 cm bis 90 cm unter dem Bach. Die schadlose Regenwasserbeseitigung erfolgt über Rigolen (ggf. Mulden-Rigolen), die auf dem jeweiligen Baugrundstück errichtet werden. Ein grundsätzliches Benehmen wurde mit der unteren Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises hergestellt.

9.0 Kampfmittel und Altlasten

Es liegen keine Hinweise zu Kampfmitteln und Altlasten für das Plangebiet vor. Dies zeigen auch die Ergebnisse der Bodenuntersuchungen durch die Firma GeoConsult, die als Anlage dem Entwurf beiliegen.

10.0 Abfall

Das Plangebiet ist über die Sterzenbacher Straße an die lokale Abfallentsorgung angebunden.

11.0 Immissionsschutz

Vom Vorhaben, dass das vorhandene allgemeine Wohngebiet nach Westen erweitert, gehen keine die vorhandenen Nutzungen beeinträchtigenden Immissionen aus.

12.0 Erneuerbare Energien

Die Planung ist so ausgestaltet, dass der Einsatz von erneuerbaren Energien, bis auf Windkraft (Wahrung des visuellen Bezugs aufgrund der exponierten Hanglage) auf Dachflächen, uneingeschränkt umgesetzt werden kann.

13.0 Auswirkungen des Vorhabens auf den Klimawandel, Wirkungen des Klimawandels auf das Vorhaben

Mit Umsetzung des Vorhabens wird die Waldfläche auf den Flurstücken 549 und 431 in ein gut durchgrüntes allgemeines Wohngebiet umgewidmet. Die Kompensation Waldausgleich erfolgt durch Umbau von Fichten in Laubwald in Absprache mit dem Landesbetrieb Wald und Holz.

Die Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, dass alle Flächen, die nicht durch bauliche Anlagen eingenommen werden dauerhaft zu begrünen sind, bewirken eine ausreichend gute Durchgrünung der Wohngebietsflächen. Sie trägt mit zu den erforderlichen gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen bei. Erhebliche negative Wirkungen auf angrenzende Flächen gehen somit von den Vorhaben nicht aus. Das auf den Grundstücken anfallende Regenwasser wird auf diesen versickert.

Bezüglich der Auswirkung des Klimawandels auf die vorhandene Bebauung ist zu sagen, dass durch die gute Durchgrünung die Einbettung unmittelbar an Grünlandbereiche im Westen des Plangebietes, dem Verlauf des Sterzenbaches, der mit einer Schutzzone gesichert wird, sowie die nördlich der Sterzenbacher Straße angrenzenden Waldflächen und die schon vorhandene gut durchgrünte Wohnbebauung östlich und südlich des Plangebietes keine erheblichen negativen Wirkungen des Klimawandels auf den Bereich der 3. Änderung zu erwarten sind.

Der Tendenz zu immer trockeneren Sommern kann mit ausreichend großen Zisternenanlagen zur Gartenbewässerung bzw. zur Brauchwassernutzung entgegengewirkt werden. Diese Empfehlung kann im Zuge der zukünftigen Bauanträge umgesetzt werden.

14.0 Denkmalschutz

Der vorhandene Gebäudebestand steht nicht unter Denkmalschutz. Es liegen keine Hinweise zu Bodendenkmälern vor.

15.0 Waldumwandlung / externer Ausgleich / besonderer Artenschutz / Umweltschadensgesetz und Umweltverträglichkeit

Mit Realisierung des Vorhabens geht Wald im Größenumfang von 2.146 m² verloren. Dieser ist im Verhältnis 1:1 auf der mit dem Landesbetrieb Wald & Holz vorabgestimmten Ausgleichsfläche in der Gemarkung Denklingen, Flur 20, Flurstück 286, zu erbringen. Hier wird der ehemals debastierte Fichtenwald durch eine klimaresiliente Laubholzaufforstung umgebaut. Weitere Absprachen mit den Fachbehörden zur Zuordnung externer Ausgleichsflächen werden bis zum Satzungsbeschluss erfolgt sein und durch einen städtebaulichen Vertrag gesichert. Der Umbau von Fichten- in Laubwald bewirkt auch eine Kompensation für gehölz-bewohnende „Allerweltsarten“, die in den Gehölzstrukturen des Plangebietes vorkommen sowie eine Aufwertung des Bodenpotenzials. Essenzielle Habitatstrukturen planungsrelevanter Arten kommen im Plangebiet nicht vor. Populationsrelevante Störwirkungen gehen von dem Vorhaben nicht aus. Aus Sicht des besonderen Artenschutzes, der im Umweltbericht integriert und dargelegt ist, können die Vorhaben im Benehmen mit den entsprechenden Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes umgesetzt werden. Gleiches gilt für das Umweltschadensgesetz. Beachtlich ist dabei jedoch die Vermeidungsmaßnahme zu den Fällzeiten. Die Fällzeiten sind auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis ausschließlich 1. März zu beschränken. Hiernach können die Bauarbeiten kontinuierlich vollzogen werden. Sollten Fällarbeiten außerhalb des benannten Zeitraums erforderlich werden, so ist vorher eine Begutachtung des Geländes erforderlich. Die Freigabe erfolgt im Benehmen mit der Gemeinde Reichshof und der unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises. Unter Berücksichtigung der Umsetzung der externen Ausgleichsmaßnahmen und der Walderstaufforstung können die Vorhaben umweltverträglich umgesetzt werden.

16.0 Städtebauliche Daten

Größe des Plangebietes	3.734 m ²
darin allgemeines Wohngebiet	2.894 m ²
privater Hausgarten	732 m ²
Fließgewässer	108 m ²

17.0 Kosten

Die Planungskosten werden durch die Vorhabenträger getragen. Hierzu wird zwischen der Gemeinde Reichshof und dem Vorhabenträger ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen.

Aufgestellt:

Wiehl, im Dezember 2021